
SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 09.05.1988 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 21.05.2001 und der Satzung vom 11.02.2008 geändert wurde:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	27,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	38,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	48,00 Euro (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadträte

- (1) Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Monatsbeträgen von 48,00 Euro bezahlt.
- (2) Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse wird die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bezahlt. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei mehreren Sitzungen an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal bezahlt.
- (3) Stadträte erhalten das Sitzungsgeld nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dienen.

-
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jeweils im voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende bezahlt.
 - (5) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten Stadträte neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe A der für die Beamten der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Dienstverrichtungen im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eislingen-Ottenbach-Salach.

§ 4 **Fahrtkostenerstattung**

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder dem tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

§ 5

Beantragt ein ehrenamtlich tätiger Bürger, der durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entgeltminderung erleidet, auf Grund von § 1385 Abs. 3 a RVO, § 112 Abs. 3 a AVG oder § 130 Abs. 5 a RKG bei seinem Arbeitgeber den durch die ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienst in das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung maßgebende Brutto-Arbeitsentgelt einzubeziehen, erhält er die ihm dadurch entstehenden Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 6

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters wird abweichend von dieser Satzung durch den Verwaltungsausschuss festgelegt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 21. Mai 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 11. Februar 2008 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.